

**4. Aug. 2018**

Bundesgerichtshof  
76125 Karlsruhe

Betreuung Jessica Hubers  
5 T 56/18 LG Mönchengladbach  
Beschuß v. 2. Juli 2018  
Zugang 10. Juli 2018  
Rechtsbeschwerde

**HuS 18-8-4**

Im Rahmen bewilligter PKH, die samt Beiordnung eines nach Bewilligung benannt werdenden BGH-Anwalts, hilfsweise, eines vom BGH einzuteilenden Notanwalts. hiermit beantragt wird, erheben die Eltern der Betreuten, Herr Simon Huber und Frau Andrea-Martina Huber, Rechtsbeschwerde gegen den o.a. Beschluß, Anlage, beantragen, ihn aufzuheben und sie als die leiblichen Eltern, wie ursprünglich beantragt, als Betreuer einzuteilen, und legen dazu das ausgefüllte PKH-Antragsformblatt und ein Faltblatt, das die Verfahrensgeschichte darstellt, unmittelbar vor.

#### Begründung

##### Sachverhalt (unstreitig)

Die Beschwerdeführer Herr Simon Huber und Frau Andrea-Martina Huber sind leibliche Eltern der Betreuten Jessica Huber, geb. 9. Okt. 1989. Sie wurde ihnen als Kind unter dem unbewiesenen Verdacht des Mißbrauchs und dem Entzug des Sorgerechts weggenommen und lebte seit der Zeit in Heimen, selbst nach Erreichen der Volljährigkeit. Vermutlich durch Hospitalismus (Kontaktmangelkrankheit) oder unzureichende Förderung verschlimmerte sich ihre Behinderung in der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit. Über Jahrzehnte versuchten die Eltern/Beschwerdeführer immer wieder vergeblich, auch um die zahlreichen wiederkehrenden merkwürdigen unaufgeklärten erfolglos angezeigten Verletzungen der Betreuten, die nicht auf Unfälle zurückgehen konnten, zu verhindern, das Recht der Sorge für ihre Tochter zurückzuerhalten und als ihre Betreuer bestellt zu werden, zuletzt mit Antrag v. 4.4.2017 beim AG Viersen, der am 14.12.2017 abschlägig beschieden wurde und nach Beschwerde zum LG Mönchengladbach gelangte, das ihn mit beiliegendem Beschluß v. 2. Juli 2018 zurückwies, gegen den sich die Rechtsbeschwerde richtet.

##### Rechtliche Bewertung

Die Kindeswegnahme vor 20 Jahren war ein menschen- und grundrechtswidriges Verbrechen, Entziehung Minderjähriger in Tateinheit mit Freiheitsberaubung im Amt, denn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen „Eingriffe in Grundrechte grundsätzlich nicht auf Verdachtsmomente und Vermutungen gestützt werden, BVerfGE 44, 353 (381f.); 59, 95 (97f.); 69, 315 (353f.); 87, 399 (409f.), stRspr.“, und hätte v.A.w. sofort ohne weiteres rückgängig gemacht werden müssen. Die Beschwerdeführer haben weiterhin ihr (hier verletztes) Grund- und Menschenrecht auf Familie und auf rechts- und gesetzesvereinbares willkürfreies Behördenhandeln, und bei Fehlhandlungen wie hier weiterhin ihren verfassungsrechtlichen Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes vor dem Amtsdelikt, d.h. das staatliche Unrecht ist durch den actus contrarius = Rückführung der Betreuten in den Haushalt der Beschwerdeführer zu beseitigen, arg. Ulpian, Dig. 50, 17, 35: „quomodo quid colligatur, eodem modo dissolvitur“ (auf welche Weise etwas geknüpft wird, auf diese Weise wird es gelöst). Es ist irrational, also verfassungswidrig, an den actus contrarius höhere Anforderungen zu stellen als an den actus primarius.

Im angefochtenen Beschluß versuchen der LG-Vizepräsident Koewius und die RLG Luhs und Röttger, wenn sie es waren (ihre Unterschriften fehlen!), die Versagung des beantragten Betreuerwechsels von der gegenwärtigen Berufsbetreuerin M. Krohn zu den Beschwerdeführern mit der pauschalen Verneinung aller Gründe für Entlassung, § 1908b BGB, und Neubestellung, § 1908c BGB, eines Betreuers zu rechtfertigen, und verweisen gehörversagend auf die ebenfalls gehörversagenden Ausführungen im AG-Beschluß v. 15.12.2017. Das BSG hat in NJW 97, 2003, festgestellt, daß die Bezugnahme auf vorinstanzliche Entscheidungsgründe den Grundsatz rechtlichen Gehörs verletzt, wenn das Berufungsgericht auf unbehandeltes rechtliches Vorbringen nicht eingeht.

Der AG-Beschluß enthält, soweit er überhaupt auf den Antrag der Beschwerdeführer eingeht, unwahre, also unbeachtliche Aussagen. Die Beschwerdeführerin ist nachweislich besonders geeignet, s. beiliegende Urkunde über ihre Qualifizierung zur Betreuungsassistentin. Aber auch der Beschwerdeführer ist als Geschäftsfähiger, der seine Angelegenheiten selber regeln kann und seine Tochter liebt, selbstverständlich in der Lage und willens, ihr ein guter Betreuer zu sein. Er braucht sie nur so zu behandeln und für sie zu sorgen, wie er es für sich selber tut. Dagegen fehlt beim Berufsbetreuer, der ohne Liebe zu den Betreuten sein Geld mit und an ihnen verdient, dem ersten Anschein nach immer die Betreuereignung, und er kann bestenfalls nach langer Erprobung und mehrjähriger störungsfreier Tätigkeit als Betreuer unter Vorbehalt bis zur nächsten Schlechtleistung als bedingt geeignet angesehen werden.

So ist hier die Berufsbetreuerin M. Krohn, die die zahlreichen wiederkehrenden merkwürdigen unaufgeklärten erfolglos angezeigten Verletzungen der Betreuten, die nicht auf Unfälle zurückgehen konnten, zu verantworten hat, als ungeeignet anzusehen. Selbst am Tage der Anhörung beim LG Mönchengladbach am 8. Mai 2018 hatte die Betreute eine neue unerklärliche lange Schürfwunde am linken Oberschenkel, die der Berufsbetreuerin unbekannt war, weil sie zur Betreuten keinen Kontakt hält, und von der Beschwerdeführerin im Waschraum entdeckt wurde, aber mangels rechtlichen Gehörs in der Anhörung nicht angesprochen werden konnte, sondern in einem schriftlichen Nachtrag gemeldet werden mußte. Es ist offensichtlich, daß die Berufsbetreuerin den nach § 1908b(1)2 BGB erforderlichen persönlichen Kontakt zur Betreuten nicht gehalten, also einen wichtigen Grund für die Betreuerentlassung geliefert hat.

Auch die abwegige Scheingründung des AG Viersen im Beschluß v. 14.12.2017, den Betreuerwechsel auf die Beschwerdeführer zu versagen, weil sie beabsichtigten, die Betreute zu sich nach Hause zu holen, erhält das LG irrational aufrecht. Die Richter vertreten offensichtlich ausschließlich und gegen die Interessen der Betreuten die Belange des Heimes, das seiner Insassen nicht beraubt werden dürfe, weil es ihnen dort ja so gut gehe. In Wirklichkeit werden die Betreuten dort ruiniert, weil sie sich nicht so gut wehren können, und die sprachbehinderte Betreute erst recht nicht. Die Heimbetreiber und -profiteure merken nicht einmal, daß ihre Insassen leiden, geschweige denn, woran und wie man ihnen helfen könne, s. beiliegenden Antrag v. 9. April 2018 zur sofortigen Rückkehr der Betreuten in den Haushalt der Beschwerdeführer, weil das Heim bzw. die Berufsbetreuerin die Gesundheit der Betreuten mit dem ungeeigneten Medikament Monostep so schwer beschädigt hatten, daß sie ihr sämtliche gehäuften schädlichen Nebenwirkungen auf dem Beipackzettel zufügten.

Durchgehend ungehört ignorieren die Richter den Dauervortrag der Beschwerdeführer, daß nach §§ 1908b(1)3, 1887(6) BGB Berufsbetreuer dann nicht bestellt und bestellte entlassen werden sollen, wenn der Betreute von Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann. Um den Gesetzesbefehl zur Bestellung der Beschwerdeführer aus unbekanntem, aber notwendig rechts- und sachfremden Erwägungen nicht ausführen zu müssen, fingierten die Richter unter Rechtsbeugungsverdacht irrational die Nichteignung der Beschwerdeführer als Betreuer. Es ist für jeden billig und gerecht Denkenden oder auch überhaupt nur Denkenden unerträglich, von Rechtserkenntnisunfähigen oder -unwilligen begründungslos mit Gerichtsbeschluß bescheinigt zu bekommen, er sei „offen-

kundig nicht in der Lage, die Tragweite und den Inhalt einer rechtlichen Betreuung zu verstehen und die in diesem Zusammenhang zu regelnden Angelegenheiten zu besorgen“, obwohl die Beschwerdeführerin gerade dazu ihre Qualifizierung mit Lehrgang nachgewiesen hat.

Auch der Beschwerdeführer ist, wie gesagt, als Betreuer geeignet. Er hat ein feines Rechtsempfinden und sich bemüht, es den Richtern in der Anhörung am 8. Mai 2018 in Form eines Gleichnisses zu vermitteln, was sie natürlich nicht verstanden haben, weil und solange sie in der juristischen Fachsprache, die sie gewohnt sind, verharren und alles andere für „zusammenhanglos“ halten. Es ist ähnlich wie bei Markus 4, 10ff.; den Betroffenen im Volke ist es gegeben, das Geheimnis des Rechts zu erkennen, denen aber, die draußen in der Justiz sind, wird alles in Gleichnissen zuteil, damit sie mit sehenden Augen sehen und mit hörenden Ohren hören. Es ist schwer, ein Gleichnis zu widerlegen, weil es die unmittelbare Erkenntnis von Recht und Wahrheit ist, und der Beschwerdeführer vertraute auf die Überzeugungskraft dieser Werte und seiner Art ihrer Vermittlung. Es wäre die Aufgabe volkslegitimierter Richter gewesen, in vorurteilsloser Aufnahmebereitschaft, vgl. 1. Könige 3, 9: „So wollest du deinem Knechte geben ein hörendes Herz, daß er dein Volk richten möge und wissen, was gut und böse ist“, das Recht, das vom Volke ausgeht, vgl. Art. 20(2) GG, zu erfassen. Das gelang dem LG-Vizepräsidenten Koewius, vermutlich wegen seiner von der legislativ-identischen Exekutive (LMJ MdL) verfügten verfassungswidrigen Doppelrolle Beamter = Richter, nicht, und seine Parallelwertung in der Juristensphäre hängt in der Luft, weil ihm die ihr zu Grunde liegende Primärwertung des Volkes verborgen blieb. Keinesfalls ist es den Beschwerdeführern zumutbar, ein Gespräch mit den Richtern in deren juristischer Fachsprache zu führen, vielmehr muß der Richter in der Lage sein, in der Volkssprache zu fragen und zu verstehen. Weil zumindest LG-Vizepräsident Koewius das nicht konnte, die anderen durften nichts sagen, kam er mit gewisser Notwendigkeit zu seiner Fehleinschätzung. Bei klaren Fragen in der Volkssprache hätte er durchaus die Betreuerernennung des Beschwerdeführers, also seine gesunde Urteilskraft in Fragen des täglichen Lebens erkennen können.

Aus dem Anhörungsvermerk v. 8. Mai 2018 ergibt sich wenigstens zutreffend der natürliche Wille der Betreuten, daß ihre Mutter ihre Betreuerin werde, sie aus dem Heim herauswolle und die Berufsbetreuerin M. Krohn ablehne. Mehr ist für die Gesetzesanwendung des § 1897(4)1 und 2 BGB nicht erforderlich. Dem Wunsch der Betreuten nach Betreuung durch ihre Mutter ist zu entsprechen, und auf den Vorschlag, die Berufsbetreuerin M. Krohn nicht mehr zu bestellen, ist zu berücksichtigen. Damit ist auch dem Gesetzesbefehl des § 1897(5) BGB Genüge getan, „bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen ... Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern ... Rücksicht zu nehmen.“ Es ist bei Geltung von Recht, Gesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeiner Wortbedeutung (RGFFW) völlig unverständlich, weshalb das LG die Beschwerdeführer nicht zu Betreuern bestellte.

Es hat nach Auffassung der Beschwerdeführer grundsätzliche Bedeutung, daß Richter nur nach RGFFW entscheiden, und der Fall zeigt, daß sie vom BGH darauf hingewiesen werden müssen, da sie ohne das Rechtsbeschwerdegericht offensichtlich ihrer Irrationalität und Willkür freien Lauf lassen, die natürlich weder einheitlich noch Rechtsprechung sein können.

Simon Huber

Andrea-Martina Huber

Claus Plantiko, Avocat definitiv, Assessor iur.,  
Bevollmächtigter, Beauftragter, Vertreter,  
Gehilfe, Werkzeug, Beistand, Bote